

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. Februar 1986

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 7. August 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die Kosten für die Ausrüstung des Personenkraftwagens (Pkw) des Klägers mit einem automatischen Getriebe, Scheinwerfer-Fußschalter, Scheibenwischer-Fußschalter und Lenkradhilfe (Gesamtkosten 1.067,57 DM) zu übernehmen hat.

Der Kläger hat am 17. Juli 1968 einen Arbeitsunfall erlitten. Wegen der Folgen (in leichter Fehlstellung knöchern fest verheilte Querbruch des rechten Oberarmes in Schaftmitte mit starker Verschmälerung des Gelenkspaltes des rechten Ellenbogens mit Versteifung des rechten Ellenbogengelenks in ungünstiger Stellung, weitgehender Versteifung im rechten Unterarmdrehgelenk, starker Muskelschwund am Ober- und Unterarm, Verschmächtigung der Muskulatur des rechten Schultergürtels, Streckbehinderung im rechten Handgelenk, Sensibilitätsstörung am rechten Daumen und Zeigefinger und Aufhebung der aktiven Beugung in deren Endgelenken, Verschmächtigung der Halsmuskulatur rechts, deformierenden Veränderungen im rechten Ellenbogengelenk, Schienenhülsenapparat am rechten Arm und subjektiven Beschwerden) gewährte ihm die Beklagte seit dem 1. Mai 1973 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 vH (Bescheid vom 27. Oktober 1975), die - teilweise - abgefunden wurde (Bescheid vom 25. März 1976).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Durch Bescheid vom 25. September 1980 lehnte die Beklagte es ab, die Kosten für die im Kraftfahrzeug-Führerschein des Klägers für erforderlich gehaltene oben angeführte Ausrüstung seines Pkw zu übernehmen.

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat die Klage auf Aufhebung des Bescheides vom 25. September 1980 abgewiesen (Urteil vom 4. März 1982). Auf die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil sowie den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Übernahme der Kosten der besonderen Bedienungseinrichtungen an seinem Pkw unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (Urteil vom 7. August 1984). Bei der vom Kläger beantragten Leistung handele es sich um eine Leistung der Rehabilitation. Denn die begehrte Übernahme der Kosten für die zusätzlichen Bedienungseinrichtungen bzw die Änderung von Bedienungseinrichtungen seines Pkw seien unstreitig aufgrund von Auflagen der Verkehrsbehörde wegen der unfallbedingten Verletzungsfolgen erforderlich. Der Kläger benötige seinen Pkw unstreitig jedoch nicht, um seine Arbeitsstätte zu erreichen.

Zu den Aufgaben des Unfallversicherungsträgers gehöre es nach § 537 Nr 2 Buchst a der Reichsversicherungsordnung (RVO) ua, nach Eintritt des Arbeitsunfalls den Verletzten durch Erleichterung der Verletzungsfolgen zu entschädigen. Entsprechend dem Ziel und Zweck der Rehabilitation solle nach § 556 Abs 1 Nr 1 RVO die Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln die durch den Ar-



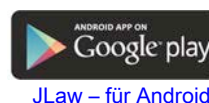
beitsunfall verursachte Körperverschädigung oder Gesundheitsstörung und MdE beseitigen oder bessern, ihre Verschlimmerung verhüten und die Auswirkungen der Unfallfolgen erleichtern. Dazu sehe § 557 Abs 1 Nr 4 RVO die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderung, Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch mit Hilfsmittel vor. Durch § 564 RVO sei die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderliche Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zu regeln. Ob die vom Kläger begehrte Leistung in Betracht komme, beurteile sich somit nach § 564 RVO iVm der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter vom 18. Juli 1973 - VO 73 - (BGBl I 871) und den nach § 8 VO 73 von den Trägern der Unfallversicherung vereinbarten Gemeinsamen Richtlinien (GR) über Gewährung, Gebrauch und Ersatz von Körperersatzstücken, Hilfsmitteln und Hilfen (BG 1974, 431).

Durch § 6 Abs 5 VO 73 sei bestimmt, daß die Kosten der besonderen Ausrüstung oder des Umbaus eines Kfz der Träger der Unfallversicherung zu übernehmen habe, soweit diese Einrichtungen wegen der Verletzungsfolgen erforderlich seien. Entgegen der Auffassung der Beklagten setze diese Vorschrift nicht voraus, daß vom Träger der Unfallversicherung ein Zuschuß zur Beschaffung des Kfz geleistet worden sei oder die Voraussetzungen dafür vorgelegen hätten (§ 6 Abs 3 VO 73). Denn in den Abs 2 bis 5 des § 6 VO 73 werde für die Bezeichnung des Kfz jeweils der unbestimmte Artikel "ein" verwendet. Falls durch § 6 Abs 5 VO 73 ein Bezug zu den Abs 2 bis 4



dieser Vorschrift habe vorausgesetzt werden sollen, wäre für die Bezeichnung des Kfz der bestimmte Artikel gewählt worden, wie das in § 6 Abs 6 VO 73 der Fall sei.

Aber nicht nur die grammatikalische Auslegung des § 6 Abs 5 VO 73 ergebe eine Verpflichtung des Unfallversicherungsträgers zur Übernahme der Kosten für die besondere Ausrüstung oder des Umbaus eines Kfz, sofern dies wegen der Unfallfolgen erforderlich sei. Vielmehr spreche auch die teleologische Auslegung dafür, daß eine Kostenübernahme nicht nur bei einem Kfz in Frage komme, für dessen Anschaffung ein Zuschuß gewährt worden sei, sondern bei jedem Kfz eines Unfallverletzten, wenn die besonderen Einrichtungen wegen der Verletzungsfolgen erforderlich geworden seien. Entsprechend dem Ziel der Rehabilitation, den Behinderten auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern (§ 3 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes -RehaAnglG-) und durch die Heilbehandlung die Auswirkungen der Unfallfolgen zu erleichtern (§ 556 Abs 1 Nr 1 RVO) sei auch § 1 VO 73 darauf gerichtet, durch die orthopädische Versorgung die Folgen der Verletzung zu erleichtern oder die durch den Arbeitsunfall geschaffene Lage des Verletzten zu verbessern. Gerade diesem Zweck dienten die besonderen Bedienungseinrichtungen eines Kfz und stellten daher "andere Hilfsmittel" iS des § 564 RVO bzw der VO 73 dar. Denn durch die besonderen Bedienungseinrichtungen werde der Verletzte, der ein serienmäßig ausgestattetes Kraftfahrzeug nicht mit der im Straßenverkehr erforderlichen Sicherheit führen könne, in die Lage versetzt, die Folgen seiner Verletzung weitgehend zu beseitigen und trotz der Unfallfolgen ein Kfz verkehrssicher zu füh-



ren. Diese Auslegung sei auch bei der Anwendung der VO 73, insbesondere der Nr 92 GR, die den Wortlaut des § 6 Abs 5 VO 73 im wesentlichen wiedergebe, zugrunde zu legen. Die GR unterlägen der gerichtlichen Nachprüfung, ob sie dem Gesetz entsprechen und insbesondere mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Ermessensausübung übereinstimmten.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Entgegen der Auffassung des LSG ergebe sich ein Anspruch des Klägers nicht aus § 6 Abs 5 VO 73 (= Nr 92 GR). Die Regelung der Übernahme der Kosten für eine besondere Ausrüstung eines Kraftfahrzeuges (Kfz) folge den Abs 3 und 4 des § 6 VO 73 über die Finanzierung des Kfz. Nach dem Zusammenhang des Gesetzes regle § 6 Abs 5 VO 73 zusammen mit den Abs 2 bis 7 die Beteiligung des Unfallversicherungsträgers an den Kosten eines Kfz, auf das der Verletzte angewiesen ist. Während die Folgekosten nach § 6 Abs 6 VO 73 von den Verletzten zu tragen seien, seien die Kosten einer besonderen Ausrüstung nach § 6 Abs 5 VO 73 vom Unfallversicherungsträger zu übernehmen. Dem Gesetz sei kein Hinweis dafür zu entnehmen, daß § 6 Abs 5 VO 73 auch für Kfz gelten solle, auf die der Verletzte nicht angewiesen sei. Nr 92 GR regle ebenfalls nur die Beteiligung des Unfallversicherungsträgers an einem Kfz, auf das ein Unfallverletzter angewiesen sei. Nr 68 GR betreffe nur Maßnahmen zur passiven Sicherheit, nicht der Bedienungseinrichtungen, deren Gewährung an die engen Voraussetzungen der Nr 92 geknüpft sei. Auch aus den §§ 556 und 557 Abs 1 Nr 4 RVO ergebe sich kein Anspruch auf



-7-

Übernahme der Kosten für bestimmte Bedienungseinrichtungen. Durch die VO 73 habe die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß Verletzte, die wegen der Unfallfolgen kein serienmäßig ausgestattetes Kfz mehr bedienen könnten, keiner Erleichterung bedürften, wenn sie nicht auf das Kfz angewiesen seien. Der Gesetzgeber lasse mit der Regelung des § 564 RVO erkennen, daß er den weiten Ermessensspielraum des § 556 RVO, der den Einsatz aller Mittel ermögliche, auf das Maß der erforderlichen Ausstattung habe einschränken wollen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 7. August 1984 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 4. März 1982 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er trägt vor, dem LSG sei darin zuzustimmen, daß sowohl nach grammatikalischer als auch nach teleologischer Auslegung des § 6 Abs 5 VO 73 die Übernahme der Kosten für besondere Einrichtungen eines Kfz nicht davon abhängig sei, daß für dieses Fahrzeug bereits ein Zuschuß für die Beschaffung gezahlt worden sei oder zumindest die Voraussetzungen dafür vorgelegen hätten. Da er erst durch die besonderen Bedienungseinrichtungen in die Lage versetzt werde, die Folgen der Verletzung weitgehend zu beseitigen und das Kfz verkehrssicher zu führen, wäre es unbillig, ihm und nicht der



-8-

Beklagten die Kosten dafür aufzubürden. Ob außerdem die Voraussetzungen der Nrn 68 und 92 GR vorlägen, könne dahingestellt bleiben, da beide im Sinne der vom LSG dargelegten Rechtsauffassung ausgelegt und angewendet werden müßten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Ziel der Rehabilitation ist es, körperlich, geistig oder seelisch Behinderte möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern; darauf sind die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen einzurichten (s § 1 Abs 1 RehaAnglG). Dementsprechend soll nach § 556 Abs 1 Nr 1 RVO die Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln die durch den Arbeitsunfall verursachte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung und MdE beseitigen oder bessern, ihre Verschlimmerung verhüten und die Auswirkungen der Unfallfolgen erleichtern (vgl auch § 10 Abs 1 Nr 4 RehaAnglG). Die Heilbehandlung umfaßt nach § 557 Abs 1 Nr 4 RVO ua die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Damit hat der Gesetzgeber weitgefaßte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

Rechtsvorschriften geschaffen, die zwar der Zielsetzung der Rehabilitation Grenzen setzen, aber zur Erreichung des Ziels jede Einschränkung des Versicherungsträgers, die dem Ziel abträglich wäre, ausschließen (Lohmar BG 1974, 427, 429). In diesem Sinne ist auch die aufgrund des § 564 RVO ergangene VO 73 auszulegen, die sich nicht auf die Regelung der orthopädischen Versorgung beschränkt, sondern berücksichtigt, daß die Unfallversicherungsträger durch besondere Hilfsmittel und Hilfen gleichzeitig auch die gesellschaftliche Rehabilitation des Verletzten zu fördern vermögen (s Begründung zur VO 73 BR-Drucks 338/73 S 2 zu § 1; Lohmer aaO S 428). Markantes Beispiel für eine vom Unfallversicherungsträger zu leistende Hilfe ist die Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Kfz.

Kfz zählen nicht zu den Hilfsmitteln iS der VO 73; sie sind deshalb in der Aufzählung des § 2 Abs 1 VO 73 auch nicht erwähnt (BR-Drucks aaO S 3 zu § 6). Der Senat läßt dahingestellt, ob die in § 6 Abs 5 VO 73 geregelte Übernahme der Kosten der besonderen Ausrüstung oder des Umbaus eines Kfz, soweit diese Einrichtungen wegen der Verletzungsfolgen erforderlich sind, durch den Unfallversicherungsträger nur in Betracht kommt, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Kfz vorliegen. Eine solche Auslegung liegt zwar nahe, zumal da nach der Begründung zu § 6 VO 73 in dieser Vorschrift nur die Gewährung eines Zuschusses für ein Kfz "anstelle eines Krankenfahrzeuges" (§ 6 Abs 2 VO 73) und zur "Wiedereingliederung" (§ 6 Abs 3 VO 73) geregelt ist (BR-Drucks aaO S 4 zu § 6). Es kann auch dahinstehen, ob eine solche Auslegung mit den vor-



rangigen gesetzlichen Regelungen vereinbar wäre. Jedenfalls wäre mit einer solchen Auslegung entgegen der Auffassung der Beklagten nicht zum Ausdruck gebracht, "daß die Unfallfolgen, kein serienmäßig ausgestattetes Kfz mehr bedienen zu können, keiner Erleichterung bedarf, wenn der Verletzte nicht auf ein Kfz angewiesen ist". In weitem Umfang finden sich jedoch Hilfen in den GR, die zu beschließen die Unfallversicherungsträger durch § 8 VO 73 ermächtigt waren (BR-Drucks aaO S 5 zu § 8).

Die in der Begründung zu § 6 VO 73 erwähnte Wiedereingliederung ist als "soziale (gesellschaftliche) Rehabilitation" zu verstehen, zu deren Verwirklichung die Unfallversicherungsträger nach den von ihnen beschlossenen GR durch Gewährung der erforderlichen Hilfen beizutragen haben (Nr 3 GR am Ende), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob derartige Hilfen genannt sind, sofern sie nur erforderlich sind, um das Rehabilitationsziel zu erreichen (Nr 5 GR). So sind zB nach Nr 11 GR Änderungen an Gegenständen, die nicht zu den Hilfsmitteln gehören, zu veranlassen und die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen, wenn die Änderung zur Erleichterung der Unfallfolgen erforderlich sind; nach Nr 65 GR sind Verletzten Hilfsgeräte, die besonders für Behinderte entwickelt worden sind und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens in Normalausführung oder Sonderausführung für Behinderte zu gewähren, wenn die Verletzten auf ihren Gebrauch angewiesen sind und die Geräte geeignet sind, nichtberufliche Verrichtungen des täglichen Lebens zu erleichtern. Solche neben den Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation zu gewährende Hilfen, sind dem Recht der Rehabilitation geradezu



eigentümlich (vgl §§ 12 Nr 7, 20 RehaAnglG; BT-Drucks 7/1237 S 52 zu § 12 und S 62 zu § 20).

Der Kläger war zur Zeit des Unfalls Kraftfahrer und seit 1960 Inhaber der Fahrerlaubnis für die Klassen 2 und 3. Aufgrund der ihm von der Verkehrsbehörde wegen der Unfallfolgen gemachten Beschränkungen und Auflagen darf er ein Kfz nur führen, wenn die zusätzlichen Bedienungseinrichtungen und Änderungen, deren Kosten zu übernehmen der Kläger bei der Beklagten beantragt hat, vorhanden sind. Gerade in einem Fall wie diesem, in dem zur sozialen (gesellschaftlichen) Rehabilitation nicht die Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Kfz erforderlich ist, kann nicht zugleich verneint werden, daß der Verletzte dann auch nicht der zusätzlichen Bedienungseinrichtungen bedarf. Der Gebrauch eines Kfz, auch wenn es nur für Privatfahrten benutzt werden soll, vermittelt nach der Auffassung des erkennenden Senats dem Verletzten die Mobilität zu einer intensiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Erhaltung der Mobilität durch ein Kfz ist auch bei Verletzten, denen ein Zuschuß zur Beschaffung eines Kfz nicht gewährt werden kann, ein geeignetes Mittel, die Verletzungsfolgen leichter und besser überwinden zu helfen. Darüber hat der Träger der Unfallversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Eine - möglicherweise auch nur teilweise - Übernahme der Kosten für die im vorliegenden Fall erforderlichen Bedienungseinrichtungen würde die Grenze der Zielsetzung, daß die Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln angestrebt werden soll, nicht an-



-12-

nähernd erreichen.

Die Revision der Beklagten mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)